

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1970

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	8. 5. 1970	Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	324
2180	28. 4. 1970	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens	325
232	24. 4. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Erkrath, Kreis Düsseldorf-Mettmann	325
92	15. 4. 1970	Verordnung über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte in der Stadt Bonn nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	326
92	28. 4. 1970	Verordnung über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte in der Stadt Essen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	326

205

**Verordnung
über die Bestimmung von
Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen**

Vom 8. Mai 1970

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), sowie des § 12 Abs. 4 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur wirksameren Bekämpfung der in § 2 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen werden folgende Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen bestimmt:

1. Im Landespolizeibezirk Aachen
der Polizeipräsident Aachen
für die Kreispolizeibezirke
Aachen,
Düren,
Erkelenz,
Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg,
Jülich,
Monschau,
Schleiden
2. Im Landespolizeibezirk Arnsberg
a) der Polizeipräsident Bochum
für den Kreispolizeibezirk Bochum
b) der Polizeipräsident Dortmund
für die Kreispolizeibezirke
Arnsberg,
Brilon,
Dortmund,
Hamm,
Iserlohn (Stadt),
Iserlohn (Kreis),
Lippstadt,
Meschede,
Soest,
Unna
c) der Polizeidirektor Hagen
für die Kreispolizeibezirke
Ennepe-Ruhr-Kreis,
Hagen,
Lüdenscheid,
Olpe,
Siegen,
Wittgenstein
3. Im Landespolizeibezirk Detmold
der Polizeidirektor Bielefeld
für die Kreispolizeibezirke
Bielefeld (Stadt),
Bielefeld (Kreis),
Büren,
Detmold,
Halle (Westf.),
Herford,
Höxter,
Lemgo,
Lübbecke,
Minden,
Paderborn,
Warburg,
Wiedenbrück
4. Im Landespolizeibezirk Düsseldorf
a) der Polizeipräsident Düsseldorf
für die Kreispolizeibezirke
Düsseldorf,
Düsseldorf-Mettmann,
Grevenbroich,
Neuss

- b) der Polizeipräsident Duisburg
für die Kreispolizeibezirke
Dinslaken,
Duisburg,
Rees
- c) der Polizeipräsident Essen
für die Kreispolizeibezirke
Essen,
Mülheim,
Oberhausen
- d) der Polizeipräsident Wuppertal
für die Kreispolizeibezirke
Rhein-Wupper-Kreis,
Wuppertal
- e) der Polizeidirektor Krefeld
für die Kreispolizeibezirke
Kleve,
Krefeld,
Moers
- f) der Polizeidirektor Mönchengladbach
für die Kreispolizeibezirke
Geldern,
Kempen-Krefeld,
Mönchengladbach
5. Im Landespolizeibezirk Köln
a) der Polizeipräsident Bonn
für die Kreispolizeibezirke
Bonn,
Euskirchen,
Rhein-Sieg-Kreis
b) der Polizeipräsident Köln
für die Kreispolizeibezirke
Bergheim,
Köln (Stadt),
Köln (Kreis),
Leverkusen,
Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis
6. Im Landespolizeibezirk Münster
a) der Polizeipräsident Gelsenkirchen
für den Kreispolizeibezirk Gelsenkirchen
b) der Polizeipräsident Recklinghausen
für die Kreispolizeibezirke
Borken,
Recklinghausen
c) der Polizeidirektor Münster
für die Kreispolizeibezirke
Ahaus,
Beckum,
Coesfeld,
Lüdinghausen,
Münster (Stadt),
Münster (Kreis),
Steinfurt,
Tecklenburg,
Warendorf.

(2) Der Wasserschutzpolizeidirektor ist in seinem Kreispolizeibezirk Kriminalhauptstelle für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2. Im übrigen gehört der Kreispolizeibezirk jeweils zum Kriminalhauptstellenbereich der angrenzenden, in Absatz 1 genannten Kreispolizeibehörde.

§ 2

(1) Die Kreispolizeibehörden sind als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender mit Strafe bedrohten Handlungen:

1. vorsätzliche Tötung,
2. erpresserischer Kindesraub,
3. Raubüberfälle auf Geldinstitute und Kassen,
4. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
5. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,
6. Brandstiftung.

(2) Sie sind ferner zuständig für die Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes.

(3) Die Pflicht der örtlichen Kreispolizeibehörde zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen bleibt unberührt. Sie haben die als Kriminalhauptstelle zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich der Verdacht einer der genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ergibt.

§ 3

Die Aufgaben als Kriminalhauptstellen nehmen die Kreispolizeibehörden mit ihren eigenen Kräften und Mitteln wahr. Die örtlichen Kreispolizeibehörden haben sie dabei zu unterstützen.

§ 4

Bedarf es zur Aufklärung einer der in § 2 Abs. 1 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen nicht des Einsatzes der Kräfte und Mittel der als Kriminalhauptstelle zuständigen Kreispolizeibehörde, so kann sie die Verfolgung der örtlichen Kreispolizeibehörde überlassen.

§ 5

Ist eine Kreispolizeibehörde als Kriminalhauptstelle für einen Kreispolizeibezirk in einem anderen Landespolizeibezirk zuständig, so führt auch insoweit die für die Kriminalhauptstelle zuständige Landespolizeibehörde die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 6

(1) Der Polizeidirektor Bielefeld und die Polizeipräsidenten Bochum, Düsseldorf und Köln sind als Kriminalhauptstellen für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig, wenn die an diesen Orten bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.

(2) Die §§ 3 und 5 sind anzuwenden.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

— GV. NW. 1970 S. 324.

2180

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Justizausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches),

3. die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

ist, soweit die Zuständigkeit nicht besonders geregelt ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§ 61 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§ 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 325.

232

Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Erkrath, Kreis Düsseldorf-Mettmann

Vom 24. April 1970

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Erkrath.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1970

Der Minister
für

Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1970 S. 325.

92

**Verordnung
über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte
in der Stadt Bonn nach dem Güterkraftverkehrs-
gesetz (GüKG)**

Vom 15. April 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 2) sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Bonn werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. **Bezirk „Nord“**
Kreuzung des Höhweges mit der Bundesautobahn Köln-Bonn (Höhwegbrücke) mit den Koordinaten:
Rechts 25 75 520 / Hoch 56 24 140
2. **Bezirk „Ost“**
Kreuzung der Pützchen-Chaussee (Kreisstraße 3) mit der Industriebahnstrecke im Ortsteil Beuel-Pützchen mit den Koordinaten:
Rechts 25 81 450 / Hoch 56 23 375
3. **Bezirk „Süd“**
Kreuzung der Mainzer Straße (Bundesstraße 9) mit der Meckenheimer Straße/Siegfriedstraße im Ortsteil Bad Godesberg-Mehlem mit den Koordinaten:
Rechts 25 84 325 / Hoch 56 14 605
4. **Bezirk „West“**
Bahnhof Duisdorf mit den Koordinaten:
Rechts 25 73 600 / Hoch 56 20 595.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Juni 1963 (GV. NW. S. 242) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 326.

92

**Verordnung
über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte
in der Stadt Essen
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 2) sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Essen werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. **Bezirk „Nord“**
Bahnhof Essen-Karnap mit den Koordinaten:
Rechts 25 69 835 / Hoch 57 10 385
2. **Bezirk „Ost“**
Einmündung der Halterner Straße in die Dortmunder Straße im Ortsteil Leithe mit den Koordinaten:
Rechts 25 76 470 / Hoch 57 04 720
3. **Bezirk „Süd-Ost“**
Gemeindehaus im Ortsteil Burgaltendorf mit den Koordinaten:
Rechts 25 77 840 / Hoch 56 98 570
4. **Bezirk „Süd“**
Bahnhof Essen-Werden mit den Koordinaten:
Rechts 25 69 530 / Hoch 56 95 160
5. **Bezirk „West“**
Einmündung der Unterstraße in die Frintroper Straße im Ortsteil Frintrop mit den Koordinaten:
Rechts 25 62 725 / Hoch 57 05 495.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen der bezirklichen Ortsmittelpunkte in Essen außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1970 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.